

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2017 gemäß § 80 Z.7 Ärztegesetz 1998 BGBl. I 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2017 die folgende der Diäten- und Reisegebührenordnung (DRGO 2017):

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Den Funktionären, Referenten und sonstigen Beauftragten der Ärztekammer für Wien gebührt in Ausübung ihres Amtes die Entschädigung ihres Aufwandes in der Form von Funktionsgebühren, Auslagenersätzen, Sitzungsgeldern, Bearbeitungsgebühren, Tag- und Nächtigungsgeldern sowie Fahrtkostenersätzen.
- (2) Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte im Sinne dieser Verordnung müssen Personen sein, die ordentliche oder außerordentliche Kammerangehörige der Österreichischen Ärztekammer sind.

§ 2 Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3 Funktionsgebühren und Auslagenersätze

- (1) Funktionsgebühren und Auslagenersätze als Ersatz für Zeitversäumnis und Verdienst- bzw. Einnahmementgang sowie zur Abgeltung von sonstigem Aufwand gebühren nur für Funktionen, die in der Anlage angeführt sind. Die Höhe richtet sich nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme durch die Funktion.

- (2) Die Festlegung der Funktionen, für die eine Funktionsgebühr und ein Auslagenersatz bzw. ein Aufwandsersatz gebühren, erfolgt in den Anlage A und B.
- (3) Die Auszahlung der Funktionsgebühren und Auslagenersätze erfolgt jeweils in der letzten Woche des Kalendermonats, für das die Funktionsgebühr und der Auslagenersatz gebühren.
- (4) Die Ansätze der Anlagen gelten für einen vollen Monat der Funktionsausübung und gebühren 12-mal pro Jahr. Wird die Funktion kein volles Monat lang ausgeübt, erfolgt eine Aliquotierung nach Kalendertagen.
- (5) Funktionsgebühren und Auslagenersätze im Sinne des Abs.1 für mehrere Funktionen in Zusammenhang mit Referaten gelangen nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.900,- pro Monat zur Auszahlung.

§ 4 Sitzungsgelder

- (1) Für die Teilnahme an den in der Anlage C angeführten Sitzungen gebührt ein Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt € 180,- pro Sitzung.
- (3) Finden mehrere Sitzungen an einem Kalendertag zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgend statt oder überschneiden sie sich, so wird das Sitzungsgeld nur einmal ausbezahlt, gleich um welche Art von Sitzungen es sich handelt.
- (4) Vorsitzenden von Organen oder sonstigen Gremien sowie Referenten, die ein dotiertes Referat gemäß § 3 leiten bzw. deren Stellvertretern, werden keine Sitzungsgelder für Sitzungen dieses Organs, Gremiums oder Referates ausbezahlt.
- (5) Sitzungsgelder werden nach der Sitzung nach Vorlage der entsprechenden Anwesenheitsliste ausbezahlt. Eine Teilnahme an der Sitzung ist durch eine Unterschrift oder einen sonstigen geeigneten Nachweis zu belegen.

§ 4a Teilnahme an Verhandlungen und Klausurtagungen

- (1) Für die Teilnahme an Verhandlungen mit externen Verhandlungspartnern, bei denen Regelungen für Ärztgruppen verhandelt werden, insbesondere mit Dienstgeber-Vertretern und Privatversicherungen und alle vorbereitenden Sitzungen hierfür sowie hinsichtlich der Sitzungen betreffend Kassenverhandlungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Sitzungen sowie sonstige Sitzungen, die einen ausschließlichen Kassenbezug aufweisen, wie insbesondere die Sitzungen der Task Force und des Invertragnahmeausschusses, etc. gebührt ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 2.

- (2) Das Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 beträgt
- a) für Sitzungen untertags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit einer Gesamtdauer von bis zu 3 Stunden € 180,-;
 - b) für Sitzungen untertags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit einer Gesamtdauer von mehr als 3 Stunden das 2,5fache des Betrages gemäß lit. a;
 - c) für Sitzungen am Abend ab 18.00 Uhr das Einfache des Betrages gemäß lit. a;
 - d) für Sitzungen abends ab 18.00 Uhr, die mehr als 5 Stunden dauern, das 2,5fache des Betrages gemäß lit. a;
 - f) für Sitzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen das Einfache des Betrages gemäß lit. a;
 - g) für Sitzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, die mehr als 3 Stunden dauern, das 2,5fache des Betrages gemäß lit. a.
- (3) Für von der Ärztekammer, einschließlich der Kurienversammlungen und des Verwaltungsausschusses ausgeschriebene Klausuren gilt Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Anreisekosten außerhalb von Wien vom jeweiligen Funktionär zu tragen sind.
- (4) Finden Sitzungen gemäß § 4, Verhandlungen gemäß Abs. 1 oder Klausuren gemäß Abs. 3 an einem Kalendertag zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgend statt oder überschneiden sie sich, so wird das Sitzungsgeld nur einmal ausbezahlt, gleich um welche Art von Sitzungen es sich handelt.

§ 5 Bearbeitungsgebühren

- (1) Werden Funktionäre oder Referenten ohne Funktionsgebühren und Auslagenersätze im Sinne des § 3 sowie sonstige Beauftragte mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder in Kurienangelegenheiten vom Kurienobmann im Einvernehmen mit dem Kurienfinanzreferenten betraut, gebührt dafür eine Bearbeitungsgebühr. In Kurienangelegenheiten bedarf es auch der Zustimmung des Präsidenten sowie des Finanzreferenten, wenn die der Kurie für die Zwecke der Bearbeitungsgebühren und Sitzungsgelder zugewiesenen jährlichen Beträge überschritten werden.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt den in der Anlage D bezeichneten Betrag.
- (3) Für Sitzungen, für die Sitzungsgelder gemäß § 4 vorgesehen sind, dürfen für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung Bearbeitungsgebühren in Höhe von höchst-

ten 4 Stunden verrechnet werden; Referenten, die Funktionsgebühren und Auslagenersatzes gemäß § 3 erhalten, können keine Bearbeitungsgebühren für Vor- und Nachbearbeitungen verrechnen.

- (4) Die Bearbeitungsgebühr darf pro Monat für höchstens 18 Stunden verrechnet werden. Eine Geltendmachung einer höheren Bearbeitungsgebühr bedarf jedenfalls der vorangegangenen Genehmigung durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder in Kurienangelegenheiten der Genehmigung durch den Kurienobmann im Einvernehmen mit dem Kurien-Finanzreferenten unter Berücksichtigung von Absatz 1 letzter Halbsatz.
- (5) Vorsitzenden von Organen oder sonstigen Gremien sowie Referenten, die ein dotiertes Referat gemäß § 3 leiten bzw. deren Stellvertretern, werden keine Bearbeitungsgebühren für Arbeiten im Rahmen dieses Organs, Gremiums oder Referates ausbezahlt.

§ 6 Reisekosten

- (1) Für Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gebührt der Ersatz der Fahrtkosten (§ 7).
- (2) Zusätzlich zu den Fahrtkosten gebührt der Ersatz von Auslagen im nachgewiesenen Ausmaß, maximal jedoch in der in der Anlage E (Tages- und Nächtigsgelder) ausgewiesenen Höhe.
- (3) Für Sitzungen, die im Bundesland Wien stattfinden, können keine Reisekosten verrechnet werden.

§ 7

- (1) Bei Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien werden die Fahrtkosten in der Höhe der Eisenbahnkosten erster Klasse vergütet.
- (2) Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden diejenigen Kosten ersetzt, die bei einer Eisenbahnfahrt erster Klasse angefallen wären.
- (3) Die Benutzung eines Flugzeuges ist nur dann gestattet, wenn dies dem Gebot der örtlichen und zeitlichen Zweckmäßigkeit entspricht. Die Kosten werden nur für die allgemeine Klasse erstattet.

§ 8 Höchstgrenze

Die Gesamtsumme für Diäten gemäß § 1 Abs.1 darf, ausgenommen bei Mitgliedern des Präsidiums, den 700fachen Satz der Bearbeitungsgebühr gemäß § 5 pro Jahr nicht überschreiten.

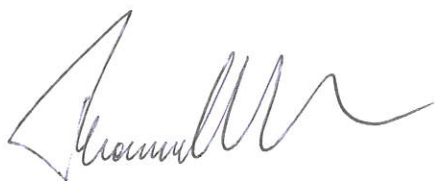
§ 9 Verfahrensvorschriften

- (1) Reisen im Auftrag der Ärztekammer für Wien sind vom Präsidenten nach Anhörung des Finanzreferenten zu genehmigen.
- (2) Ansprüche auf Reisekosten und Bearbeitungsgebühren sind mit Antrag geltend zu machen. Anträge auf Zuerkennung von Reisekosten sind rechtzeitig vor Antritt der Reise im Kammeramt der Ärztekammer für Wien einzubringen und vom Präsidenten im Vorhinein zu genehmigen. Sonstige Anträge sind nach Möglichkeit vor der Sitzung oder der Aufnahme der Bearbeitung zu stellen; ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so kann der Antrag nachgereicht werden. Ist die Anspruchsberechtigung aktenkundig (z.B. konkrete Fallbearbeitung), so kann die Antragstellung entfallen.
- (3) Die Verrechnung der geltend gemachten Ansprüche hat unverzüglich nach der Beendigung der Reise oder der Bearbeitung zu erfolgen.
- (4) Die Bearbeitung der Anträge auf Reisekosten und Bearbeitungsgebühren obliegt der Abteilung für Finanzen und Interne Verwaltung im Kammeramt gemäß den Anordnungen des Präsidenten und des Finanzreferenten.
- (5) Die Auszahlung von Funktionsgebühren, Auslagenersätzen, Sitzungsgeldern, Bearbeitungsgebühren sowie Reisekosten erfolgt ausschließlich in bargeldlosem Verkehr auf eine vom Anspruchsberechtigten bekanntgegebene Kontoverbindung.
- (6) Eine Auszahlung an vom Funktionär, Referenten oder sonstigen Beauftragten namhaft gemachte dritte Personen ist unzulässig.
- (7) Einwendungen gegen die Abrechnung der Ansprüche hat der Betroffene schriftlich längstens binnen 28 Tagen nach erfolgter Anweisung geltend zu machen, andernfalls der ausbezahlte Betrag als richtig anerkannt gilt.
- (8) Über Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Präsident mit Bescheid zu entscheiden.
- (9) Gegen die Entscheidung des Präsidenten hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht.

- (10) Auf Ansprüche auf Funktionsgebühren, Auslagenersätze, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren und/oder Reisekosten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Kammeramt zu erklären und bewirkt ein Erlöschen des jeweiligen Anspruchs mit dem ersten Tag des dem Einlangen des Verzichts folgenden Monatsersten. Für die Rücknahme des Verzichts gilt sinngemäß dasselbe.
- (11) Eine spätere Auszahlung von Ansprüchen, auf die verzichtet wurde, ist unzulässig.
- (12) Wurden zu hohe Auszahlungen getätigt, kann die Überzahlung mit nachfolgenden Auszahlungen gegenverrechnet werden.

§ 10 In- und Außerkrafttretensbestimmungen

- (1) Die Diäten- und Reisegebührenordnung (DRGO 2012) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 6. Dezember 2016 tritt mit Inkrafttreten der Diätenordnung- und Reisgebührenordnung (DRGO 2017) außer Kraft.
- (2) Die Diäten- und Reisegebührenordnung (DRGO 2017) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 20. Juni 2017 tritt gemäß § 195a Abs. 3 ÄrzteG 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe im Internet in Kraft.



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent

Anlage A – Funktionsgebühren und Auslagensätze

Ziffer	Funktion	Euro / Monat 12 x p.a.
1	Präsident	€ 8.000,-
2	von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident	€ 4.200,-
3	Finanzreferent	€ 3.200,-
4	stv. Finanzreferent	€ 2.400,-
5	Vorsitzender des Verwaltungsausschusses	€ 3.200,-
6	1. stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses	€ 2.600,-
7	2. stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses	€ 2.400,-
8	3. stv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses	€ 800,-
9	Vertrauensärzte des Verwaltungsausschusses, je	€ 1.600,-
10	Kurienobmänner	€ 5.000,-
11	stv. Kurienobmänner der Kurie angestellte Ärzte, je	€ 2.400,-
12	1. stv. Kurienobmann der Kurie niedergelassene Ärzte	€ 2.800,-
13	2. stv. Kurienobmann der Kurie niedergelassenen Ärzte	€ 2.200,-
14	Finanzreferent der Kurie der niedergelassenen Ärzte	€ 400,-
15	Sektionsobmänner der Kurie der angestellten Ärzte, je	€ 3.200,-
16	Sektionsobmänner der Kurie der niedergelassene Ärzte, je	€ 2.800,-
17	1. und 2. stv. Sektionsobmann, je	€ 1.600,-
18	Vorsitzender des Ausschusses für ärztliche Ausbildung	€ 3.200,-
19	1. stv. Vorsitzender des Ausschusses für ärztliche Ausbildung	€ 2.400,-
20	2. stv. Vorsitzender des Ausschusses für ärztliche Ausbildung	€ 2.400,-
21	Leiter des Niederlassungsausschusses	€ 3.200,-
22	1. stv. Leiter des Niederlassungsausschusses	€ 2.400,-
23	2. stv. Leiter des Niederlassungsausschusses	€ 2.400,-

24	Referent für Öffentlichkeitsarbeit	€ 2.900,-
25	Referent für Kommunikation und Medien	€ 2.900,-
26	Referent für Kammerreform	€ 800,-
27	2 Co-Referenten für Sozialpolitik, je	€ 800,-
28	Redaktionsvorsitzender DoktorInWien	€ 2.200,-
29	Referent für Sportmedizin und Prävention	€ 1.600,-
30	Co. Referent für Sportmedizin und Prävention	€ 1.600,-
31	Stv. Referent für Sportmedizin und Prävention	€ 800,-
32	Referent für Geriatrie und Pflegeheime	€ 1.600,-
33	Referent für Sonderklasse	€ 2.900,-
34	stv. Referent für Sonderklasse	€ 800,-
35	Referent für Gruppenpraxen	€ 1.600,-
36	Stv. Referent für Gruppenpraxen	€ 1.600,-
37	Referent für KAV-Spitäler	€ 2.400,-
38	1. stv. Referent für KAV-Spitäler	€ 1.600,-
39	2. stv. Referent für KAV-Spitäler	€ 800,-
40	Referent des Zentrums für allgemeinmedizinische Ausbildung und Fortbildung (ZAM)	€ 2.900,-
41	1. stv. Referent des Zentrums für allgemeinmedizinische Ausbildung und Fortbildung	€ 800,-
42	2. stv. Referent des Zentrums für allgemeinmedizinische Ausbildung und Fortbildung	€ 800,-
43	Referent für Schnittstellenmanagement	€ 1.600,-
44	Referent Ärzteball	€ 2.400,-
45	Referent für medizinische Datensicherheit, ELGA und E-Health	€ 2.400,-
46	1. stv. Referent für medizinische Datensicherheit, ELGA und E-Health	€ 1.600,-
47	Referent für arbeitslose Ärzte und Jungmediziner	€ 2.400,-
48	2 stv. Referenten für arbeitslose Ärzte und Jungmediziner, je	€ 800,-
49	Referent für Ordensspitäler und Privatspitäler	€ 1.600,-
50	stv. Referent für Ordensspitäler und Privatspitäler	€ 800,-
51	Impfreferent	€ 1.200,-
52	stv. Impfreferent	€ 800,-
53	Referent für Gendermedizin und Gleichbehandlung	€ 2.400,-
54	1. und 2. stv. Referent für Gendermedizin und Gleichbehandlung, je	€ 1.600,-
55	3. stv. Referent für Gendermedizin und Gleichbehandlung	€ 800,-
56	Referent für Substitution und Drogentherapie	€ 1.600,-
57	Referent für ärztliche Fortbildung	€ 2.900,-
58	1. stv. Referent für ärztliche Fortbildung	€ 800,-
59	2. stv. Referent für ärztliche Fortbildung	€ 800,-
60	Referent für Betriebsärzte und Arbeitsmedizin	€ 1.600,-

61	Referent für Umweltmedizin	€ 800,-
62	stv. Referent für Umweltmedizin	€ 400,-
63	Referent für Lehrpraxis, Lehrpraxisbetreiber und Arztprüfung für Ärzte für Allgemeinmedizin	€ 2.900,-
64	1. stv. Referent für Lehrpraxis, Lehrpraxisbetreiber und Arztprüfung für Ärzte für Allgemeinmedizin	€ 400,-
65	Referent für Public Health und Sozialmedizin	€ 800,-
66	stv. Referent für Public Health und Sozialmedizin	€ 800,-
67	Referent für Ausland und internationale Beziehungen	€ 800,-
68	Referent für Universitätsangelegenheiten	€ 2.400,-
69	1. stv. Referent für Universitätsangelegenheiten	€ 1.600,-
70	2. stv. Referent für Universitätsangelegenheiten	€ 800,-
71	Referent für Forschung	€ 800,-
72	Referent für Arzneimittel und Medizinprodukte und klinischer Prüfarzt	€ 800,-
73	Referent für medizinisches Internet und Telematik	€ 2.400,-
74	stv. Referent für medizinisches Internet und Telematik	€ 800,-
75	stv. Referent für medizinische Rehabilitation	€ 1.600,-
76	Referent für Pensionistenheime, Heime und Hauskrankenpflege	€ 400,-
77	Referent für Ethik und Palliativmedizin	€ 800,-
78	Referent für Arzthaftungsrecht	€ 2.400,-
79	Referent für Qualitätsmanagement und Versorgungsplanung	€ 1.600,-
80	stv. Referent für Qualitätsmanagement und Versorgungsplanung	€ 1.200,-
81	Referent für Primärversorgungseinrichtungen	€ 2.200,-
82	1. stv. Referent für Psychosomatik und Psychotherapie	€ 800,-
83	2. stv. Referent für Psychosomatik und Psychotherapie	€ 800,-
84	Referent für medizinische Compliance	€ 800,-
85	Referent für Wahlärzte	€ 1.200,-
86	stv. Referent für Wahlärzte	€ 800,-
87	Referent für leitende Ärzte	€ 800,-
88	Referent für Patientensicherheit	€ 800,-
89	stv. Referent für Patientensicherheit	€ 400,-
90	Referent für Gutachterärzte	€ 800,-
91	Referent für Gesundheitsökonomie	€ 2.800,-
92	Referent für die Durchführung der Schulung ärztlichen Hilfspersonals und Ordinationsmanager	€ 1.600,-
93	Referent für Wartezimmer TV	€ 2.800,-

94	Referent für Honorarrichtlinien für privatärztliche Leistungen	€ 1.200,-
95	Referent für interkulturelle Zusammenarbeit und Integration	€ 400,-
96	Referent für RSG	€ 400,-
97	Referent für pädiatrische Akutversorgung	€ 1.600,-
98	Referent für nicht-ärztliche Gesundheitsberufe	€ 800,-
99	1. stv. Referent Zentrum für Hausarztmedizin	€ 400,-
100	Kurienombudsmann Kurie der niedergelassenen Ärzte	€ 800,-
101	Referent ärztlicher Leiter Ärztekundendienst	€ 2.400,-
102	1. stv. Referent ärztlicher Leiter Ärztekundendienst	€ 1.600,-
103	2. stv. Referent ärztlicher Leiter Ärztekundendienst	€ 1.200,-
104	Referent für Projekte Teweb und Entsendealternative	€ 2.400,-
105	stv. Referent für Projekte Teweb und Entsendealternative	€ 1.200,-
106	1. stv. Referent für Start-up	€ 800,-
107	Co-Referent niedergelassene Ärzte im Medizinalrats- und Ehrenzeichenausschuss	€ 400,-

B – Funktionsgebühr/Aufwandsersatz für Bezirksärztevertreter / Fachgruppenobmänner

Ziffer		Euro / Monat 12 x p.A
1	Bezirksärztevertreter	€ 250,-
2	Fachgruppenobmänner	€ 250,-

C – Sitzungen, für die Sitzungsgeld gemäß § 4 gebührt

1	Vollversammlung
2	Erweiterte Vollversammlung
3	Kurierversammlungen
4	Kammervorstand
6	Verwaltungsausschuss
7	Sektionssitzungen
8	Ausschuss für ärztliche Ausbildung
9	Ballkomitee
10	Jury Billroth-Preis
11	Medizinalratsausschuss
12	Niederlassungsausschuss Fachärzte und Ärzte für Allgemeinmedizin
13	Schlichtungsausschuss PKV
14	Schlichtungsausschuss § 94
15	Ständiger Ausschuss Ärztekundendienst
16	Aufsichtsrat Ärztekundendienst
17	Patientenschiedsstelle
18	Seniorenbeirat
19	Turnusärztekonzferenz
20	Bauausschuss des Verwaltungsausschusses

D – BEARBEITUNGSGEBÜHR

	pro Stunde
Stundensatz	€ 60,-

E – REISEKOSTEN

	pro Tag/Nacht
Taggeld	€ 82,-
Nächtigung	€ 150,-